

**348. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Orthopedics and Traumatology – Aktuelle Konzepte der Orthopädie und Traumatologie“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Die chirurgischen Operationstechniken haben besonders im Bereich der Orthopädie eine enorme Entwicklung genommen. ChirurgInnen, aber auch der SpezialistInnen in der Forschung und Entwicklung, sowie die VertreterInnen der Industrie und der Wirtschaft stehen vor einem immens unübersichtlichen Wissensgebiet der chirurgischen Technologien, das Gebiete der Materialforschung, Biomechanik Bio- und Nanotechnologie, sowie Zell- und Genforschung und spezifische Computertechniken umfasst. Sowohl im Bereich des Gelenkersatzes, wo vor allem metallurgische, tribologische und Biokompatibilitätseigenschaften im Vordergrund stehen, als auch im Bereich der arthroskopischen Operationstechniken, wo mit speziellen Instrumenten und ausgefeilten Verankerungs- und Fixierungstechniken mit resorbierbaren Materialien gearbeitet wird wurde viel Forschungsarbeit geleistet. Die chirurgischen Operationsmethoden an Hand und Fuß sowie die Möglichkeiten der Korrekturen von Deformitäten in der Kinderorthopädie sind in den letzten Jahren enorm weiterentwickelt worden. Besonders hat sich auch die Wirbelsäulenchirurgie mit zunehmend funktionellen Lösungen, wie die Bandscheibenprothese etabliert. Viele Operationsmethoden werden unter Zuhilfenahme von computergesteuerter Navigation oder Operationsroboter durchgeführt. Die Biotechnologie greift zunehmend Zelltherapien und Gentherapien auf, um die Forschungsergebnisse in praktikable Anwendungen am Patienten zu ermöglichen. So haben Zelltransplantation und biologische Behandlungsstrategien auch am Bewegungsapparat vor allem durch die Knorpelzelltransplantation Relevanz erhalten.

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Advanced Orthopedics and Traumatology – Aktuelle Konzepte der Orthopädie und Traumatologie“

- entwickeln Behandlungsstrategien in verschiedenen Spezialgebieten der Orthopädie,
- wenden chirurgische Technologien, der Materialforschung, Biomechanik Bio- und Nanotechnologie, sowie Zell- und Genforschung und spezifische Computertechniken an,
- analysieren eigene Schlussfolgerungen im Behandlungsprozess kritisch,
- erkennen mögliche methodologische Schwächen von Studien und interpretieren Resultate im Kontext und
- kommunizieren mit allen am Behandlungsprozess Beteiligten zielgerichtet.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang mit dem Abschluss „Master of Science“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Er wird in deutscher Sprache angeboten, einzelne Vorlesungen können auch in Englisch gehalten werden.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- ein Hochschulabschluss eines Diplom- oder Masterstudiums mit Berufserfahrung im Bereich Medizin, Medizintechnik oder Biotechnologie
- die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern und Lehrveranstaltungen zusammen:

	Fächer/ Module Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
A GRUNDLAGEN		170	20
1	Evidenzbasierte Medizin (EBM)	100	10
	Evidenzbasierte Medizin (EBM) und Klinische Epidemiologie	10	1
	Evidence based Public Health	10	1
	Medizinische Statistik	20	2
	Studiendesigns und kritische Bewertung medizinischer Studien	40	4
	Leitlinien	10	1
	Literatursuche	10	1
2	Kommunikation	70	10
	Kommunikationstheorie	20	3
	Kommunikation mit PatientInnen	30	4
	Kommunikation mit Öffentlichkeiten	20	3
B SPEZIALISIERUNGEN		270	36
3	Grundlagen der Forschung am Bewegungsapparat	30	4
4	Prothetik, Gelenkersatztechniken und computerassistierte Systeme	30	4
5	Revisionschirurgie, Tumorprothetik, Infektionen	30	4
6	Wirbelsäulenchirurgie in der Orthopädie und Traumatologie	30	4
7	Arthroskopische Techniken I – obere Extremitäten	30	4
8	Arthroskopische Techniken II – untere Extremitäten	30	4

9	Regenerative Medizin und Biotechnologie	30	4
10	Periphere Extremitätenchirurgie, Osteosynthesen	30	4
11	Extremitätenkorrekturen, Kinderorthopädie und -traumatologie, Osteotomien	30	4
C Praxis		60	12
12	Praktikum Hospitation bei einer der Modulleitungen im Umfang von 60 Stunden Falldokumentationen aus der eigenen Praxis Besuch von Fortbildungen mit DFP oder CME Akkreditierung im Umfang von 80 Stunden Anfertigen eines Praktikumsberichts	60	12
D MASTER THESIS			22
13	Master-Thesis Seminar	20	2
14	Master-Thesis		20
	Summen	520	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der StudentInnen mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den StudentInnen vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst
 - a) schriftliche oder mündliche Fachprüfungen über die Fächer 1 bis 11, im Fach 1 und 2 in Form von Teilprüfungen über die Lehrveranstaltungen
 - b) Ein Antritt zu den Prüfungen ist nur nach einer mindestens 80%ige Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen
 - c) positive Beurteilung des Praktikums (Vorlage des Praktikumsberichtes mit Beurteilung durch die Praktikumsleitung),
Vorlage der Falldokumentationen,
Nachweis der besuchten Fortbildungen
 - d) der erfolgreichen Teilnahme am Master-Thesis-Seminar und
 - e) die Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung der Master-Thesis
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Advanced Orthopedic Surgery – aktuelle Konzepte der orthopädischen Chirurgie“ (Certified Program) und Orthopädie/Orthopedics, Master of Science sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die StudentInnen sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Universitätslehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Advanced Orthopedics and Traumatology)“, MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 49/2009 und 15/2016 ab.

Nach schriftlichem Antrag durch den/die Studierende/n und mit Genehmigung durch die Lehrgangsleitung können jene Studierende auch nach der vorliegenden Verordnung abschließen.